

V CACM 04/19

PA 36225/19

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG  
Palais Liechtenstein  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG vom 11.10.2019 auf Benennung als nominierter Strommarktbetreiber für die Day-Ahead-Marktkopplung in Österreich ergeht gemäß Art. 4 Abs. 3 iVm Art. 9 Abs. 8 lit. a Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L 197 vom 25.7.2015, Seite 24 iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 8 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

- I.1. Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG wird ab 15.12.2019 als nominierter Strommarktbetreiber für die Durchführung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung in Österreich benannt.
- I.2. Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG wird verpflichtet der Regulierungsbehörde jegliche Änderung, die die fortlaufende Erfüllung der Kriterien des Art. 6 Verordnung (EU) 2015/1222 betrifft, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- I.3. Der Widerruf ist vorbehalten.

## II. Begründung

### II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) und nominierten Strommarktbetreiber (**NEMO**)<sup>1</sup> gemeinsam die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L 197 vom 25.7.2015, Seite 24 (**CACM-V**) organisieren.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stromhandel unterliegen die NEMO der Regulierungsaufsicht durch die nationalen Regulierungsbehörden gemäß Art. 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-R**) und durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) gemäß den Art. 4 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 22 (**ACER-V**).

Gemäß Art. 4 Abs. 1 CACM-V hat jeder Mitgliedstaat, der elektrisch mit einer Gebotszone in einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist, sicherzustellen, dass ein oder mehrere NEMO für die Durchführung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt sind.

Ein NEMO fungiert als Marktbetreiber in nationalen oder regionalen Märkten, um in Zusammenarbeit mit den ÜNB die einheitliche Day-Ahead- und/oder Intraday-Marktkopplung vorzunehmen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 CACM-V umfassen die Aufgaben des NEMO im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern,
- die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen von Marktteilnehmern entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung,
- die Veröffentlichung der Preise
- die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften.

Des Weiteren obliegt einem NEMO gemeinsam mit in anderen Mitgliedstaaten benannten NEMOs gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 2 CACM-V die Führung der

---

<sup>1</sup> Gemäß Art. 2 Z 8 EIBM-V ist ein nominiertes Strommarktbetreiber oder NEMO ein Marktbetreiber, der von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt wurde.

Marktkopplungsbetreiber-Funktionen (**MKB-Funktionen**). Die MKB-Funktion umfasst folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Pflege der Algorithmen, Systeme und Verfahren für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und/oder die einheitliche Intraday-Marktkopplung;
- Verarbeitung von Input-Daten zu Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und zu Vergabebeschränkungen, die von den koordinierten Kapazitätsberechnern bereitgestellt werden;
- Verwendung des Algorithmus für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und für die einheitliche Intraday-Marktkopplung;
- Validierung und Übermittlung der Ergebnisse für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung an andere NEMOs.

Die Benennung als NEMO durch die zuständige nationale Regulierungsbehörde setzt die Erfüllung sämtlicher der in Art. 6 Abs. 1 lit. a bis j CACM-V gelisteten Voraussetzungen voraus. Diese Kriterien sind im Folgenden aufgelistet und dienen als Grundlage für die rechtliche Beurteilung unter Punkt II.3 dieses Bescheides:

- a. Ein NEMO verfügt über oder beschafft angemessene Ressourcen für den gemeinsamen, koordinierten und regelkonformen Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, einschließlich der für die Wahrnehmung der Aufgaben eines NEMO notwendigen Ressourcen, der finanziellen Ressourcen, der erforderlichen Informationstechnologie, der technischen Infrastruktur und der betrieblichen Verfahren, oder er weist nach, dass er in der Lage ist, diese Ressourcen innerhalb einer angemessenen Vorbereitungszeit vor der Übernahme seiner Aufgaben gemäß Art. 7 CACM-V zur Verfügung zu stellen.
- b. Ein NEMO kann sicherstellen, dass Informationen über die Aufgaben des NEMO gemäß Art. 7 CACM-V für die Marktteilnehmer offen zugänglich sind.
- c. Ein NEMO ist im Hinblick auf die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und/oder die einheitliche Intraday-Marktkopplung kosteneffizient und führt in seiner internen Buchführung getrennte Konten für die MKB-Funktionen und die übrigen Tätigkeiten, um eine Quersubventionierung zu verhindern.
- d. Die Geschäfte eines NEMO sind in angemessener Weise von denen anderer Marktteilnehmer getrennt.
- e. Falls ein NEMO als gesetzliches nationales Monopol für Day-Ahead- und/oder Intraday-Handelsdienstleistungen in einem Mitgliedstaat benannt wurde, darf er die in Art. 5 Abs. 1 CACM-V genannten Gebühren nicht dafür verwenden, seine Day-Ahead- oder Intraday-Aktivitäten in einem anderen Mitgliedstaat als in jenem, in dem diese Gebühren erhoben werden, zu finanzieren.
- f. Ein NEMO ist in der Lage, alle Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise zu behandeln.
- g. Ein NEMO hat geeignete Marktaufichtsregelungen eingeführt.
- h. Ein NEMO hat geeignete Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den Marktteilnehmern und den ÜNB geschlossen.

- i. Ein NEMO ist in der Lage, die notwendigen Clearing- und Abrechnungsdienste zu erbringen.
- j. Ein NEMO ist in der Lage, die notwendigen Kommunikationssysteme und -routinen für die Koordinierung mit den ÜNB des Mitgliedstaats einzuführen.

Diese Kriterien gelten unabhängig davon, ob in einem Mitgliedsstaat ein oder mehrere NEMOs benannt werden. Es ist jede Diskriminierung zwischen Bewerbern zu vermeiden, insbesondere zwischen inländischen und ausländischen (Art. 4 Abs. 4 CACM-V). Die Benennungskriterien sind so anzuwenden, dass der Wettbewerb zwischen NEMOs auf gerechte und nicht diskriminierende Weise organisiert wird (Art. 6 Abs. 2 CACM-V).

E-Control ist als nationale Regulierungsbehörde zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien. Werden diese nicht eingehalten und wird die Einhaltung nicht binnen sechs Monaten nach entsprechender Unterrichtung durch E-Control hergestellt, ist die Benennung gemäß Art. 4 Abs. 8 CACM-V aufzuheben.

## **II.2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags**

### **II.2.a. Verfahrensverlauf**

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (**EXXA** oder Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 11.10.2019 die (Wieder-)Benennung als NEMO für Day-Ahead-Marktkopplung in Österreich.

Mit ihrem Antrag hat die Antragstellerin Unterlagen vorgelegt, die insbesondere Informationen zur Kapitalausstattung, zur Organisation und Unternehmensstruktur, sowie zur technischen Infrastruktur und den Betriebsverfahren enthalten und notwendig sind um die in der CACM-V festgelegten Benennungskriterien zu erfüllen.

### **II.2.b. Sachverhalt**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

EXAA ist eine österreichische Energiebörse mit Sitz in Wien. Die EXAA wurde am 8.6.2001 gegründet und hat am 21.3.2002 den Spothandel mit elektrischer Energie aufgenommen.

EXXA ist von der Wiener Börse AG (**WBAG**) mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handels- und Abwicklungssystems für den Handel mit und die Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sowie gemäß § 9 Abs. 3 BörseG 2018<sup>2</sup> als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften beauftragt.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (**BörseG 2018**), BGBl. I Nr. 107/2017 idgF.

Die Antragstellerin wurde mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 14.12.2015 zu GZ V NEMO 03/15 befristet bis zum 14.12.2019 als NEMO für die einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich benannt. Die Befristung dieser Benennung basierte auf der Vorgabe des Art. 4 Abs. 2 CACM-V, welcher bei der erstmaligen Benennung eines NEMOs nach leg. cit. zwingend eine solche Befristung vorsieht. Die Benennung als NEMO und somit die Befugnis der Durchführung der einheitlichen Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich läuft somit mit Ablauf des 14.12.2019 aus.

### **II.2.c. Zulässigkeit des Antrags**

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 59 Abs. 1 lit. e EIBM-RI iVm Art. 4 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 8 lit. a CACM-V iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Die Antragstellerin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien (Beilage./2).

Der Antrag von EXXA erfüllt daher sowohl die unionsrechtlichen als auch nationalen Vorgaben und ist sohin zulässig.

### **II.3. Rechtliche Beurteilung**

In gegenständlichem Antrag beantragt EXXA die Benennung als NEMO nur für die Day-Ahead-Marktkopplung. Die folgende rechtliche Beurteilung betreffend das Vorliegen der Benennungskriterien des Art. 6 CACM-V erfolgt sohin im Hinblick auf die Erfordernisse für die Durchführung der Day-Ahead-Marktkopplung in Österreich:

#### **II.3.a. Ressourcenausstattung (Art. 6 Abs. 1 lit. a CACM-V)**

Die Berechtigung der Antragstellerin zur Durchführung einschlägiger Handelstätigkeiten im Bereich Stromhandel ergibt sich durch einen der Regulierungsbehörde vorliegenden Vertrag mit der als Wertpapier- und Warenbörse gemäß dem BörseG zertifizierten WBAG. Dieser Vertrag wurde im Jahr 2019 aufgrund einer von EXXA aufgenommenen neuen Handelstätigkeit ergänzt und ist weiterhin aufrecht (Beilage./1). Dieser Vertrag betraut EXAA mit der Einrichtung einer Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG zur Abwicklung von im Handel mit elektrischer Energie an der WBAG abgeschlossenen Börsegeschäften und beauftragt die EXAA mit dem Clearing und der Abwicklung der an der WBAG als allgemeine Warenbörse im Handel mit elektrischer Energie abgeschlossenen Börsegeschäften.

Die von der Antragstellerin weiters vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Geschäftsberichte der Jahre 2016 bis 2018 (Beilagen./4a bis 4c) zeigen eine solide und nachhaltige wirtschaftliche Basis. Die Prognose für die nächsten drei Geschäftsjahre (Beilage./5) legt ebenfalls glaubwürdig und schlüssig auch zukünftig stabile wirtschaftliche Verhältnisse dar.

Die Antragstellerin hat sohin anhand der von ihr eingereichten Unterlagen nachgewiesen, dass sie über eine ausreichende finanzielle Ressourcenausstattung zur Abdeckung der Tätigkeiten und Risiken verfügt, um eine effiziente, zuverlässige und stabile Day-Ahead-Marktkopplung betreiben zu können.

Die Organisation von EXXA umfasst 12 Mitarbeiter. Die Mitarbeiter werden überwiegend auf der Grundlage eines der Regulierungsbehörde aus dem Verfahren zu GZ V NEMO 03/15 bekannten und unveränderten Dienstleistungsvertrags über die Bereitstellung von Personalkapazitäten und Infrastruktur mit der CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH beschafft (**CISMO Dienstleistungsvertrags**) (Beilage./4c, Seite 11). Die Antragstellerin hat glaubhaft und schlüssig nachgewiesen, dass durch ihre unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter, den eben erwähnten Dienstleistungsvertrags und den Einsatz von freien Mitarbeitern ihre Mitarbeiterausstattung sowohl im Hinblick auf die Anzahl als auch im Hinblick auf die Qualifikation der Mitarbeiter ausreichend ist um die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung zuverlässig und stabil zu betreiben.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag weiters glaubhaft nachgewiesen, dass sie über die erforderliche Informationstechnologie, die technische Infrastruktur und die betrieblichen Verfahren verfügt, um eine effiziente, zuverlässige und stabile Day-Ahead-Marktkopplung betreiben zu können (Beilagen./18 bis 20).

Vor diesem Hintergrund wurde der Regulierungsbehörde glaubhaft dargelegt, dass die Benennungskriterien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a CACM-V erfüllt sind.

### **II.3.b. Transparenz für Marktteilnehmer (Art. 6 Abs. 1 lit. b CACM-V)**

Die Antragstellerin legt in ihrem Antrag glaubhaft und schlüssig dar, dass sie die in Art. 7, 9, 48, 60 und 62 CACM-V beschriebenen Informationen den Marktteilnehmern, sowohl in deren historischen als auch aktuellen Form zur Verfügung stellt. Dies erfolgt auf der Internetseite der Antragstellerin.

Die Ausführungen der Antragstellerin sowie eine Recherche auf der Webseite von EXXA zeigen, dass alle aktuell relevanten Informationen offen zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund wurde der Regulierungsbehörde glaubhaft dargelegt, dass das Benennungskriterium gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b CACM-V erfüllt ist.

### **II.3.c. Kosteneffizienz und Vermeidung von Quersubventionierung (Art. 6 Abs. 1 lit. c CACM-V)**

In Bezug auf Kosteneffizienz belegt die von der Antragstellerin als Beilagen./23 vorgelegte Darstellung der Wettbewerbsfelder und der gegenwärtig angewendeten Gebühren (auch im Vergleich zu anderen NEMOs) in Zusammenschau mit dem als Beilage./5 vorgelegten Businessplan glaubhaft und schlüssig, dass die Kosten von EXXA angemessen und in Proportion zu den erbrachten Dienstleistungen Kosteneffizienz sind.

Laut Angaben der Antragstellerin wurde zur Vermeidung von Quersubventionierung eine vollkommen getrennte Kontenstruktur in den Systemen zur Verwaltung von Buchhaltung und Rechnungswesen umgesetzt. Dabei werden Aufgaben iZm der MKB-Funktion und sämtliche weitere Tätigkeiten getrennt erfasst. Als Ergebnis werden beide Tätigkeiten wie getrennte Unternehmen behandelt und somit Fehlbuchungen und somit Quersubventionen ausgeschlossen. Dieses Vorbringen der Antragstellerin ist aufgrund der im Ermittlungsverfahren zu GZ V NEMO 03/15 vorgelegten Dokumente und den eidesstättigen Erklärungen des Vorstands der Antragstellerin Darstellungen glaubhaft und schlüssig.

Die Antragstellerin hat der Regulierungsbehörde sohin glaubhaft und schlüssig dargelegt, dass das Benennungskriterium gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c CACM-V erfüllt ist.

#### **II.3.d. Operationale Unabhängigkeit (Art. 6 Abs. 1 lit. d CACM-V)**

Zur Darstellung ihrer Unabhängigkeit wurde von der Antragstellerin die Eigentümerstruktur (Beilage./3) erläutert, wonach EXAA zu unterschiedlichen Teilen im Eigentum von 12 österreichischen Unternehmen steht. Die Anteilseigner sind Energieversorgungsunternehmen (acht mit einer Gesamtbeteiligung von gemeinsam 24%), eine Bank und ein Börsenunternehmen (mit einer Gesamtbeteiligung von 33%) und zweier Dienstleistungsunternehmen (mit einer Gesamtbeteiligung von 43%). Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur ist von einer gemeinsamen Kontrolle der Anteilseigner auszugehen, die wechselnde Mehrheiten ermöglicht und sohin von keiner Einflussnahme anderer Marktteilnehmer.

Die Organe der EXAA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Aufgrund der Weisungsunabhängigkeit des Vorstandes einer österreichischen Aktiengesellschaft aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Grundstruktur kann insbesondere der Vorstand unabhängig von einzelnen Aktionärsinteressen agieren. Die Überwachung der Tätigkeit der Antragstellerin unterliegt weiters gemäß § 92 BörseG dem vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 98 BörseG zu bestellenden Börsekommissär. Auch durch diese Überwachung der Einhaltung der Regelungen des BörseG können unangemessene Einflussnahmen von Handelsteilnehmern und Eigentümern auf einen fairen und nicht-diskriminierenden Handelsablauf verhindert werden.

Zusammenfassend ist aufgrund des schlüssigen und glaubhaften Vorbringens der Antragstellerin davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihre Geschäfte in angemessener Weise im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. d CACM-V von denen anderer Marktteilnehmer getrennt hat.

#### **II.3.e. Gebührenverwendung im Falle eines nationalen Monopols (Art. 6 Abs. 1 lit. e CACM-V)**

Dieses Prüfungskriterium ist auf die Antragstellerin nicht anzuwenden, da sie in keinem Mitgliedstaat in dem sie tätig ist, eine Monopolstellung einnimmt.

### **II.3.f. Diskriminierungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 lit. f CACM-V)**

EXAA ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der § 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 BörseG zur Objektivität und Neutralität gegenüber Marktteilnehmern verpflichtet. Als Abwicklungsstelle der WBAG hat sie sich an ein umfangreiches Regelwerk zu halten, welches die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sicherstellen soll (Beilagen./10 bis ./16). Die Überwachung der Tätigkeit und Einhaltung der vorgelegten Regeln besorgt der Börsekommissär.

Das von der Antragstellerin aktuell verwendete Regelwerk in Bezug auf die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung besteht aus der Regulierungsbehörde bekannten Abkommen zwischen allen nach CACM-V designierten NEMOs, sowie Abkommen zwischen allen NEMOs und allen ÜNBs. Diesen Abkommen sind Bestimmungen gemein, welche die Antragstellerin dazu verpflichtet, alle Marktteilnehmer in einer nicht diskriminierenden Weise zu behandeln.

Auf Grund der vorgelegten Dokumentation ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin in der Lage ist, alle Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f CACM-V zu behandeln.

### **II.3.g. Marktaufsichtsregelungen (Art. 6 Abs. 1 lit. g CACM-V)**

Die Antragstellerin erläutert in Bezug auf die bei ihr eingeführten Marktaufsichtsregelungen, dass eine Marktüberwachungsfunktion im Rahmen der Abteilung Market Operations etabliert ist, die für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-V) sowie die in den Handelsregeln der WBAG festgeschriebenen Marktverhaltensregeln zuständig ist.

In Bezug auf die Marktaufsichtsregeln der REMIT-V ergab eine am 20.5.2018 von der Regulierungsbehörde durchgeführte Überprüfung gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 E-ControlG keine Beanstandung. Die Antragstellerin legte weiters einen Bericht über die Einhaltung und Erfüllung der im BörseG, in den Börse-AGBs und im Mitgliedschaftsvertrag WBAG enthaltenen Pflichten, Regeln und Bedingungen für das Jahr 2018 vor, welcher der Antragstellerin eine laufende und voll funktionierende Handelsüberwachung attestiert (Beilage./10).

Die von der Antragstellerin dargestellten Maßnahmen und Prozesse lassen auf ein etabliertes System an Marktaufsicht schließen, das dem in Art. 6 Abs. 1 lit. g CACM-V geforderten Maß entspricht.

### **II.3.h. Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Marktteilnehmern und Übertragungsnetzbetreibern (Art. 6 Abs. 1 lit. h CACM-V)**

Die von der Antragstellerin als Beilagen./7, 8a bis 8o und 9 der Regulierungsbehörde vorgelegten Vertragswerke zur europäischen und regionalen Umsetzung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung, legen schlüssig und glaubhaft dar, dass EXXA über die nötigen

Transparenz- und Vertraulichkeitsverträge mit den Marktteilnehmern und auch den ÜNBs verfügt.

Das von der Antragstellerin dargelegte Regelwerk erfüllt das in Art. 6 Abs. 1 lit. h CACM-V vorgegebene Kriterium geeignete Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Marktteilnehmern und Übertragungsnetzbetreibern geschlossen zu haben.

### **II.3.i. Clearing- und Abrechnungsdienste (Art. 6 Abs. 1 lit. i CACM-V)**

Finanzclearing und Risk Management im Rahmen der Abwicklung der im Handel mit Stromprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte werden von der OeKB basierend auf einer der Regulierungsbehörde aus dem Verfahren zu GZ V NEMO 3/15 vorliegenden und nach wie vor aufrechten Dienstleistungsvereinbarung aus dem Jahr 2001 durchgeführt. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die OeKB alle erforderlichen Systeme samt der dazu erforderlichen Infrastruktur betreibt. Diese Vereinbarung wurde mit einer als Beilage./22 vorgelegten Zusatzvereinbarung ergänzt.

Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 81 CACM-V. Es ist davon auszugehen, dass das spezialisierte Unternehmen OeKB, diese mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie der NEMO selbst. Weiters muss gewährleistet sein, dass die Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen Zugang haben, was durch Punkt 12.3 dieser Dienstleistungsvereinbarung sichergestellt ist. Die Dienstleistungsvereinbarung enthält Vertraulichkeitspflichten, die mit jenen des NEMO im Einklang stehen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Informationen lassen darauf schließen, dass die EXAA in der Lage ist, die nach Art. 6 Abs. 1 lit. i CACM-V notwendigen Clearing- und Abrechnungsdienste bereitzustellen.

### **II.3.j. Kommunikationssysteme und –routinen mit Übertragungsnetzbetreibern (Art. 6 Abs. 1 lit. j CACM-V)**

Die Antragstellerin weist nach, dass sie über die entsprechende IT-Technologie und -Ausrüstung sowie über vertraglich garantierte Service Level Agreements verfügt, um die Kommunikation mit den relevanten ÜNBs zu garantieren.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Informationen lassen darauf schließen, dass sie in der Lage ist, die nach Art. 6 Abs. 1 lit. j CACM-V notwendigen Kommunikationssysteme und -routinen für die Koordinierung mit den ÜNB bereitstellen kann.

### **II.3.k. Auflage und Nebenbestimmung**

Wie in Art 4 Abs 3 CACM-V ausgeführt, sind die Regulierungsbehörden nicht nur für die Benennung sondern auch für die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien zuständig.

Die Regulierungsbehörde ist nach Art. 4 Abs. 8 CACM-V verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Benennung als NEMO aufgehoben wird, wenn der benannte NEMO die Kriterien des Art. 6 CACM-V nicht mehr erfüllt und es ihm innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Unterrichtung durch die benennende Behörde nicht gelingt, die Einhaltung der Kriterien wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist die Auflage in Spruchpunkt I.2 und die Nebenbestimmung des Vorbehalts des Widerrufs in Spruchpunkt I.3 aufzunehmen.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idGF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 3 Abs 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW zu entrichten.

#### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF, und die Beilagengebühr für 40 Beilagen von EUR 586,00 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt somit **EUR 600,30** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22. November 2019

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG  
Palais Liechtenstein  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

per RSb